

inform

STEUERJOURNAL



GEPLANTE MASSNAHMEN DER
NEUEN BUNDESREGIERUNG

PFLICHTEN EINES
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS

UMSATZSTEUER: ÄNDERUNGEN 2014

DIE E-RECHNUNG AN DEN BUND



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

Liebe Leserinnen und Leser,

Gutes Neues Jahr? Was uns die (neue) Bundesregierung mit Ihrem Regierungsprogramm an steuerlichen Maßnahmen beschert, lässt nicht gerade Euphorie aufkommen. Da passt es gut ins Bild, dass für die geplanten Belastungen schon am 9.1.2014 ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht worden ist, die Steuerentlastungen dagegen erst in 2, 3 Jahren wirksam werden sollen (falls finanzierbar) ...

Programmgegenstand ist unter anderem auch die Bekämpfung von Abgabebetrag. Natürlich ist es richtig und wichtig, dass Steuerhinterziehung vom Staat bekämpft wird. Wo aber sind die Reformen zur „Entfesselung“ der Wirtschaft und die damit verbundene Bekämpfung der Steuerverschwendung? Wie ein deutscher Richter kürzlich festgestellt hat, ist die Steuerverschwendung eines Staates um nichts besser als Steuerhinterziehung (sorgt gleichermaßen für fehlendes Geld des Staates) und verstärkt den Verfall der Steuerzahlungssitten. So hoffen wir auf himmlische Sitten durch vorbildlichen Umgang mit Steuergeldern durch die Bundesregierung, dann wird es sicher

ein gutes Neues Jahr!

Ihr Mag. Thomas Böhm
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Geschäftsführer
böhm & partner Steuerberater

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttlinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 750 Stück.

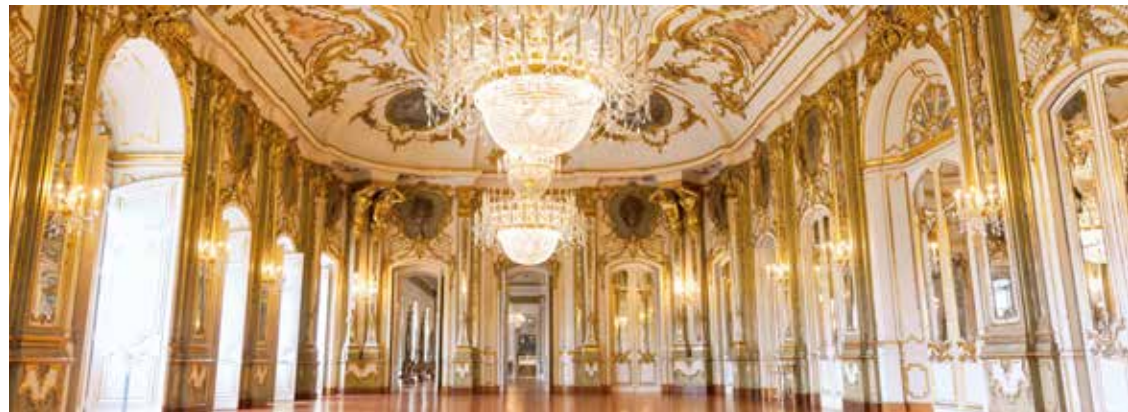
Aufwendungen für Ballbesuche sind Repräsentation

Derzeit herrscht wieder Hochbetrieb am Tanzparkett bei den diversesten Ballveranstaltungen. Auch die Linzer Finanz lädt traditionell alljährlich im Jänner in das Kaufmännische Vereinshaus zum Finanzball.

Aus unternehmerischer Sicht stellt sich dabei die Frage, ob die Aufwendungen für den Ballbesuch (Eintrittskarte, Konsumationen, Einladungen von Geschäftspartnern, etc) aufgrund betrieblicher Veranlassung ertragsteuerlich abzugsfähig sind.

Ganz allgemein sind Aufwendungen, die dazu dienen, geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen, nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen. Auch dann, wenn der Aufwand „ausschließlich im betrieblichen Interesse liegt“. In weiterer Konsequenz stellen auch die **Aufwendungen für Ballbesuche** ganz generell, unabhängig vom Veranstalter des Balls und der am Ball anzutreffenden Personen, **nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwand** dar. Das Abzugsverbot schließt nach der herrschenden Auffassung auch die Bewirtungskosten am Ball und die allfälligen Kosten für das Engagement einer bezahlten (prominenten) Begleitperson mit ein.

Nur in ausgerissenen Einzelfällen ist es denkbar, dass die mit dem Ballbesuch in Zusammenhang stehenden Kosten (teilweise) aufgrund eines nachweisbaren Werbeeffekts absetzbar sein könnten. In 99% der Fälle ist allerdings von vornherein davon auszugehen, dass die Kosten für den Ballbesuch (samt Nebenkosten) nicht steuerlich verwertbar sind.





Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

Die E-Rechnung an den Bund

Seit 1. Jänner 2014 können Rechnungen über Waren und Dienstleistungen an den Bund nur mehr in strukturierter elektronischer Form eingebracht werden. Seit 1.1.2014 werden weder Papierrechnungen noch elektronische Rechnungen im PDF-Format akzeptiert.

Wir empfehlen, Ihre Kundenlisten dahingehend zu prüfen, ob Sie uU den **„Bund“ als Kunden** haben und damit ab sofort verpflichtet sind, Ihre Ausgangsrechnungen an diese Kunden in elektronischer Form zu übermitteln.

Unter den Begriff „Bund“ sind alle Bundesministerien und deren nachgeordnete Dienststellen sowie das Parlament, die Präsidentschaftskanzlei, der Verwaltungsgerichtshof, der Verfassungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof zu subsumieren. Daher fallen z.B. auch öffentliche Schulen, Gerichte, das AMS, etc darunter. Eine vollständige Liste der

Bundesdienststellen finden Sie unter: www.erb.gv.at/index.jsp?p=info_department

Für die Einbringung der Rechnung auf elektronischem Weg steht allen Steuerpflichtigen die Nutzung der E-Government-Anwendung „e-Rechnung an den Bund“ zur Verfügung. Dafür ist eine einmalige Registrierung am Unternehmensserviceportal (USP) erforderlich. Beim Unternehmensserviceportal handelt es sich um das zentrale Internetportal der österreichischen Bundesregierung für Unternehmen. **Über das Unternehmensserviceportal kann eine eRechnung relativ einfach erstellt (Webformular: Eingabe der einzelnen Rechnungsmerkmale in eine vorgegebene Maske) oder hochgeladen werden.**

Für die Selbsterstellung einer eRechnung, die in der Folge über das USP hochgeladen werden kann, benötigen Sie eine eigene

Software. Die WKO bietet eine eigene, für die Erzeugung von eRechnungen geeignete Software zum Download an: www.ebinterface.at. Die **Software der WKO** ist allerdings nur für Unternehmen gedacht, die bereits Microsoft Word nutzen und nur eine **geringe Anzahl von XML-Rechnungen pro Jahr händisch erstellen** möchten bzw. keine ebinterface-fähige ERP- oder Finanzbuchhaltungs-Software im Einsatz haben. Für die Erstellung einer eRechnung werden von der WKO 2 Versionen angeboten, eine für die Verwendung zwischen Unternehmen und eine für die Verwendung für die eRechnung an den Bund. Fallen sehr viele Rechnungen an den Bund an und/oder soll die Fakturierung sämtlicher Rechnungen auf elektronischem Weg erfolgen, dann sollten Sie mit Ihrem Softwareanbieter die technischen Voraussetzungen für die generelle Erzeugung der Ausgangsrechnungen in elektronischer Form schaffen.

► **TIPP:** Handelt es sich nur um wenige Rechnungen, dann wird sich die Eingabe der Rechnungsdaten über die Eingabemaske am Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at) anbieten.



Geplante Maßnahmen der neuen Bundesregierung

Weihnachten 2013 hat uns ein Regierungsprogramm beschert, das aus steuerlicher Sicht wenig Reformwillen zeigt bzw in dem die beabsichtigten steuerlichen Maßnahmen sehr allgemein formuliert sind. Trotz der Ungewissheit, welche Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden (alle steuersenkenden Maßnahmen stehen unter Finanzierungsvorbehalt), wollen wir Ihnen kurz und bündig die wesentlichen Punkte vorstellen. Pikanterweise liegt für einen Großteil der geplanten Belastungen bereits ein Gesetzesbegutachtungsentwurf vor, bei den Entlastungen ist die Regierung nicht so schnell.

- + Vereinfachung der Bestimmungen für die Lohnverrechnung im Steuer- und im Sozialversicherungsrecht
- + Lohnnebenkostensenkung durch AUVA Beitragssenkung und IESG
- + Der Eingangssteuersatz bei der Einkommensteuer soll – unter gleichzeitiger Abflachung der Progression – in Richtung 25 % gesenkt werden (sobald eine ausreichende Gegenfinanzierung oder budgetäre Spielräume gegeben sind...).
- + Bis Ende 2015 soll eine Gebührenreform ausgearbeitet werden
- + Der Freibetrag für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll von 1.460 Euro auf 3.000 Euro angehoben werden.
- + Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von »Golden Handhakes«, um ältere DienstnehmerInnen in Beschäftigung zu halten.
- + Der maximale Sachbezug für die Verwendung von Dienstautos soll von 600 Euro auf 720 Euro angehoben werden
- + Die Gesellschaftssteuer soll mit Wirkung ab 01.01.2016 abgeschafft werden (AbgÄG 2014).
- + Die Absetzbarkeit von Jahreseinkommensanteilen über 500.000 Euro auf Ebene des Betriebes bzw. der Körperschaft soll nicht mehr abzugsfähig sein (AbgÄG 2014).
- + Die Gruppenbesteuerung soll räumlich auf EU / EWR und DBA-Staaten mit umfassenden Amtshilfeabkommen beschränkt werden. Zudem soll die Firmenwertabschreibung für Neuanschaffungen abgeschafft und die Abzugsfähigkeit von ausländischen Verlusten mit 75 % des österreichischen Gewinns beschränkt werden.
- + Die Kapitalherabsetzung von GmbHs soll steuerlich nicht gefördert werden, da eine Verschlechterung der Eigenkapitalbasis nicht Ziel der »GmbH light« Reform war. Mindeststammkapital soll wieder auf 35.000 EUR erhöht werden (Ausnahme für »gründungsprivilegierte« GmbHs (AbgÄG 2014)).
- + Der Kreis der begünstigungsfähigen Investitionen für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag soll auf Realinvestitionen eingeschränkt werden (dh Wertpapiere sollen nicht mehr begünstigt sein; AbgÄG 2014!)
- + Anpassungen bei NOVA und KFZ-Steuer zur Ökologisierung des Steuer- und Abgabensystems (AbgÄG 2014!)
- + Erhöhung der Alkoholsteuer um 20%, der Schaumweinsteuer auf 1 EUR pro Liter und der Tabaksteuer (AbgÄG 2014!)
- + Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen gegen Steuerbetrug
- + Entfall Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenzen im EStG (AbgÄG 2014)
- + Einführung Abzugsverbote für bestimmte an konzernzugehörige Unternehmen bezahlte Zinsen und Lizenzgebühren (AbgÄG 2014)



Wolfgang Böhm, StB u. WP

Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers

Zu den Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers gehört es, das Unternehmen unter Beachtung zahlreicher maßgebender Rechtsvorschriften zu leiten und sich stets ein genaues Bild von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, insbesondere von seiner Liquiditäts- und Ertragslage, zu verschaffen. Wenn ein Geschäftsführer die kraft Gesetz geschuldete Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht walten lässt, droht ihm daher ein nicht zu unterschätzendes **persönliches Haftungspotential**.

Ein Geschäftsführer schuldet jene **Sorgfalt, Fähigkeiten und Kenntnisse**, die im jeweiligen Geschäftszweig, einer bestimmten Unternehmensgröße sowie einer bestimmten Situation **üblicherweise erwartet werden können**. Der Sorgfaltsmaßstab hat sich zu orientieren an dem von Gesetzen abgesteckten Rahmen, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, den für die Geschäftsführung verbindlichen Beschlüssen der Gesellschafter sowie der Wahrung der Interessen der Gesellschaftsgläubiger und der Arbeitnehmer.

Ein Geschäftsführer kann zwar Leitungs- und Führungsverantwortung delegieren, **keinesfalls aber seine persönliche Haftung!**

Ein erhöhtes Haftungsrisiko ergibt sich für GmbH-Geschäftsführer, wenn sich die Gesellschaft in einer wirtschaftlichen Krise befindet.

1. Der Geschäftsführer ist zur Führung der Bücher gesetzlich verpflichtet und trägt auch die Verantwortung für ein **ordnungsgemäßes Rechnungswesen** sowie ein **geeignetes Controlling-System** (§ 22 Abs 1 GmbHG). Ein Geschäftsführer sollte daher eine Jahresplanung erstellen und sich durch **laufende Soll-Ist-Vergleiche** von der Einhaltung der Planzahlen überzeugen. Selbstverständlich gehört auch eine **Finanzplanung** mit Liquiditätsvorschauen zu einer pflichtbewussten Unternehmensführung. Es ist gerade in Zeiten eines wirtschaftlich schwierigen Umfeldes für den Geschäftsführer wichtig, ein aktuelles Zahlenmaterial zur Verfügung zu haben, um **negativen Entwicklungen zeitgerecht entgegensteuern** zu können.
2. Entwickelt sich ein Unternehmen negativ, verpflichtet § 36 Abs 2 GmbHG Geschäftsführer zur **Einberufung einer Generalversammlung** bei
 - a) Verlust des halben Stammka-

pitals oder

b) Erreichen einer Eigenkapitalquote von weniger als 8 % und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren.

Da Geschäftsführer ein Rechnungswesen und internes Kontrollsystem, wie oben ausgeführt, zu führen haben und daher stets über die Lage des Unternehmens Bescheid wissen müssen, kann sich **auch unterjährig** das Erfordernis der Einberufung einer Generalversammlung ergeben.

Im Rahmen einer außerordentlichen **Generalversammlung** wird somit den Gesellschaftern die Gelegenheit gegeben, die **weitere Geschäftspolitik festzulegen**. Selbstverständlich kann der Geschäftsführer bereits im Vorfeld der Generalversammlung Empfehlungen zu Sanierungsmaßnahmen vorschlagen.

3. Ist das **Unternehmen nicht mehr in Lage, seine Zahlungen fristgerecht vorzunehmen** und handelt es sich nicht bloß um eine Zahlungsstockung, ist das Unternehmen **zahlungsunfähig**. Es hat der Geschäftsführer innerhalb einer 60-Tages-Frist zu entscheiden,

ob eine positive Fortführungsprognose für das Unternehmen aufgestellt und die Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann. Gelingt dies dem Geschäftsführer nicht, so hat er ohne Verzögerung einen **Insolvenzantrag beim zuständigen Gericht** zu stellen, will er nicht selbst wegen verzögerter Konkursanmeldung eine persönliche Haftung riskieren. Von einer **Zahlungsstockung** spricht man, wenn nur kurzfristig erforderliche Geldmittel fehlen.

Im Zusammenhang mit einer allfälligen Insolvenzantragstellungspflicht ist die Buchführung von besonderer Relevanz. So hat der OGH festgestellt, dass eine mangelhafte Buchführung das Verschulden des Geschäftsführers an der Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung indiziert.

4. Das GmbH-Gesetz verbietet es auch einem Geschäftsführer, **unzulässige Zahlungen an Gesellschafter** zu leisten (§ 83 GmbHG). Dazu gehört auch die Rückzahlung bereits geleisteter Stammeinlagen. Gesellschafter haben lediglich einen Anspruch auf den in der Jahresbilanz ausgewiesenen anteiligen Bilanzge-

winn. Damit soll sichergestellt werden, dass das Stammkapital als einziger Haftungsfonds für die Gläubiger zur Befriedigung ihrer Forderungen erhalten bleibt. Es ist also **jede Zuwendung der Gesellschaft an die Gesellschafter, die nicht Gewinnverwendung darstellt, verboten!** Auch mittelbare Leistungen an Gesellschafter, wie zB auch Haftungsgarantien, die eine GmbH für eine andere GmbH abgibt, an denen ein- und derselbe Gesellschafter maßgeblich beteiligt ist, sind mit einer persönlichen Haftung bedroht, wenn keine gleichwertigen Leistungen an die Gesellschaft gegenüberstehen.

Verletzt der Geschäftsführer seine Sorgfaltspflicht, so **haftet** er gem. § 25 Abs 2 GmbHG **der Gesellschaft gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden.** Grundsätzlich haften alle Geschäftsführer gemeinsam als Gesamtschuldner. Insbesondere haftet der Geschäftsführer auch für Zahlungen, die nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem bereits die Konkurseröffnung beantragt

hätte werden müssen. Der Gesellschaft gegenüber wird ein Geschäftsführer von seiner Haftung dann befreit, wenn er in Befolgung eines Generalversammlungsbeschlusses gehandelt hat. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Beschluss nicht rechtswidrig war. Ist ein Beschluss gesetzwidrig, dann ist dieser nichtig und der Geschäftsführer, der solche Beschlüsse befolgt, wird von seiner Haftung nicht freigestellt.

5. Der Geschäftsführer hat **gegenüber Behörden eine persönliche Ausfallhaftung für Steuern und Abgaben**, die bei der Gesellschaft – infolge schuldhafter Pflichtverletzung des Geschäftsführers – nicht einbringlich sind. Bei den Verpflichtungen gegenüber dem Fiskus ist die gleiche Sorgfaltspflicht anzuwenden wie bei der Wahrnehmung aller sonstigen Zahlungsverpflichtungen. Bei Zahlungsschwierigkeiten sind Abgabenschulden daher im gleichen Verhältnis wie andere Schulden zu entrichten. Für die Abfuhr einbehaltener Lohnsteuern und Kapitalertragsteuern ist ein Geschäftsführer voll haftbar!

6. Geschäftsführer **haften** zudem persönlich nach dem **ASVG** für
- a) die Nichtabfuhr von Dienstnehmerbeiträgen
 - b) Meldeverstöße, die Beitragsausfälle zur Folge haben
 - c) die Ungleichbehandlung der Sozialversicherung, wenn Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Sozialversicherungsträger bestehen, nicht in gleichem Maße befriedigt werden, als jene, die gegenüber anderen Gläubigern zu begleichen sind.

► **Verweis auf RA-Beratung:**
Abschließend weisen wir darauf hin, dass insbesondere in Krisensituationen die Geschäftsführer rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen sollten.



UMSATZSTEUER: Änderungen 2014



Mag. Silvia Pöttinger, StB

Ausweitung Reverse Charge

Zur Betrugsbekämpfung bei der Umsatzsteuer wurde mit Wirkung **ab 1.1.2014** der Anwendungsbereich des Übergangs der Steuerschuld (Reverse-Charge-System) ausgedehnt. Das bedeutet, dass ab dem 1.1.2014 zusätzlich folgende Warengruppen unter den Anwendungsbereich der neuen Bestimmung fallen:

- + Lieferung von **Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer**, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt,
- + Lieferung von Gas und Elektrizität an Unternehmer zur Weiterlieferung,
- + Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten,
- + **Lieferung von Metallen, roh und als Halberzeugnisse** gemäß Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur,
- + Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold.

Nach einer zusätzlich ergangenen Information des BMF kann in Einzelfällen, wo Zweifel bestehen, ob es sich bei der betreffenden Leistung um eine der oben angeführten handelt, vom Leistenden und vom Leistungsempfänger einvernehmlich davon ausgegangen werden, dass es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Bei Lieferungen ab 1.1.2014 der oben erwähnten Gegenstände an Unternehmer ist **keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen**, dennoch haftet der Lieferant für die Abfuhr der Umsatzsteuer. **Auf den Übergang der Steuerschuld ist in der Rechnung hinzuweisen**. Der Empfänger der Lieferung muss die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Er kann sich den Betrag – soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – wieder als Vorsteuer abziehen. Eine irrtümlich ausgewiesene Umsatzsteuer führt zu

einem unrichtigen Steuerausweis gemäß § 11 Abs 12 UStG und wird kraft Rechnungslegung geschuldet.

Sonstige Leistungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt sind

Um eine missbräuchliche Verwendung der UID bei Leistungen, die nicht eindeutig für den unternehmerischen oder privaten Bereich bezogen werden, hintanzuhalten, sehen die Umsatzsteuerrichtlinien nunmehr vor, dass in diesen Fällen - zusätzlich zur Verwendung der UID - der **Leistungsempfänger** eine entsprechende **Bestätigung** ausstellen muss, **um gegenüber dem leistenden Unternehmer den Nachweis der unternehmerischen Verwendung zu dokumentieren**.

Da es sich um eine Leistungsortbestimmung handelt, hat die Regelung in der Praxis nur für ausländische Leistungsempfänger Relevanz.

Beispiele für **sonstige Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt** sind, sind insbesondere: *Krankenhausbehandlungen, ärztliche Heilbehandlungen, häusliche Pflegeleistungen, Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht, sonstige Leistungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung einschließlich entgeltlicher Nutzung von Anlagen, Herunterladen von Filmen und Musik, Bereitstellen von digitalen Texten (ausgenommen Fachliteratur), Online-Zeitungen (ausgenommen Fachzeitungen), Beratungsleistungen in familiären und persönlichen Angelegenheiten.*

Nachweis der ig Lieferung

Die Voraussetzungen der (steuerfreien) innergemeinschaftlichen Lieferung (dh dass der Gegenstand von einem Mitgliedstaat in einen anderen gelangt ist und dass beide Partner Unternehmer sind) müssen buchmäßig nachge-

wiesen werden. Der Nachweis der Beförderung oder Versendung kann wie folgt erbracht werden:

- + Holt der Empfänger die Ware selbst ab, sollte neben einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und einer Vollmacht auch eine Erklärung lt Muster gem Anhang 5 der UStR „Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet“ zu den Akten genommen werden

siehe im Detail: <https://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do;jsessionid=617E5D24426B2FBC799E9D5F83E18F9D/GesPdf-64.SAVE?rid=64&base=GesPdf&gid>

- + Bringt der Lieferant die Ware selbst zum Kunden, dann sollte er sich die Abnahme mit einer Erklärung gem Anhang 6 der UStR „Erklärung über den Empfang von Waren“ bestätigen lassen

siehe im Detail: <https://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do;jsessionid=617E5D24426B2FBC799E9D5F83E18F9D/GesPdf-64.SAVE?rid=64&base=GesPdf&gid>

Eine nachträgliche Sanierung von Mängeln ist neuerdings möglich. Entscheidend ist, dass dem liefernden Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen. Kann der Nachweis dennoch nicht erbracht werden, so liegt trotzdem eine steuerfreie Lieferung vor, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen.

Einbeziehung von Ausschüttungen in die SV-Beitragsgrundlage

Im Herbst 2013 hat die SVA vermehrt damit begonnen, in Schreiben an Gesellschafter Geschäftsführer von GmbHs die Gewinnverteilungsbeschlüsse für die Jahre 2011 und 2012 anzufordern. Falls keine Ausschüttungen stattgefunden haben, werden Bestätigungen des Steuerberaters bzw des Finanzamtes angefordert. Unterbleibt eine Unterlagenübermittlung, führt die SVA die Beitrags(nach)bemessung für die Jahre 2011 und 2012 automatisch auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage durch.

Gesellschafter-Geschäftsführer, die bis dato mangels bzw aufgrund eines niedrigen Geschäftsführerbezuges keine oder nur geringe Beiträge an die **SVA bezahlt haben, müssen damit rechnen, dass Ihnen die SVA in Zukunft bis zur Erreichung der Höchstbeitragsgrundlage auch Beiträge für erhaltene Gewinnausschüttungen vorschreibt**. Vor diesem Hintergrund kann eine Anpassung der Geschäftsführerbezüge Sinn machen.

Die vorgeschriebenen **SVA-Beiträge** sind jedenfalls (ungeachtet der Bemessung auf Basis endbesteuert er Gewinnausschüttungen) bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit **als abzugsfähige Betriebsausgabe** zu berücksichtigen. Der Fachsenat für Steuerrecht vertritt die Auffassung, dass das mit endbesteuerten Einkünften verbundene Abzugsverbot nicht greift.



SV-Werte 2014

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 4.530,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 9.060,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 5.285,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	€ 30,35
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 395,31

Verteilung der SV-Nachzahlungen von Jungunternehmern

Seit 1.1.2014 können Jungunternehmer, die in den ersten 3 Jahren ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit ihre Sozialversicherungsbeiträge nur von der reduzierten Mindestbeitragsgrundlage bezahlt haben, die aus der Nachbemessung resultierenden Nachzahlungen zinsfrei in (maximal) 12 Teilbeträgen (dh auf 3 Jahre gestundet) leisten. Die Neuregelung gilt für Feststellungen, die nach dem 1.1.2014 durchgeführt werden.

Aus Werkvertrag wird Dienstvertrag

Bei Prüfungen durch das Finanzamt und die Gebietskrankenkasse werden vermehrt Werkverträge und freie Dienstverhältnisse in echte Dienstverhältnisse umgewandelt. Das kann hohe Nachzahlungen des Arbeitgebers nach sich ziehen.

Folgende negative Konsequenzen sind möglich:

- + Nachträgliche Geltendmachung arbeitsrechtlicher Ansprüche durch den „umgewandelten“ Dienstnehmer (Geltendmachung von Sonderzahlungen, Überstunden, Abfertigung,...)
- + Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- UND Arbeitnehmeranteile) durch den Dienstgeber für bis zu 5 Jahre
- + Nachverrechnung von Lohnnebenkosten (DB, DZ und KommSt)
- + Nachzahlung von Lohnsteuer für bis zu 7 Jahre
- + Nachzahlung von geltend gemachten Vorsteuerbeträgen aus Werkvertragshonoraren
- + Strafen bis zu EUR 50.000 pro Dienstnehmer für den Fall der Unterentlohnung des „umgewandelten“ Dienstnehmers
- + Verwaltungsstrafen für Geschäftsführer bzw Unternehmer Um unliebsame Nachzahlungen und Strafen zu vermeiden, sollte deshalb immer vor Abschluss von Werk- bzw freien Dienstverträgen geklärt werden, welche Vertragsform für die geplante Tätigkeit möglich bzw gesetzeskonform ist. Zudem ist die Aufnahme von Vorsorgeklauseln für den Fall der Umwandlung durch die Behörden in ein echtes Dienstverhältnis sinnvoll.



Renate Lindenbauer



Zwingende Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen



Gabriele Staudt

Im Rahmen von GPLA-Prüfungen wird verstärkt die Vorlage von Arbeitszeitaufzeichnungen der Mitarbeiter gefordert. Wir möchten darauf hinweisen, dass **für ALLE Dienstnehmer Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen sind** (auch dann, wenn keine Gleitzeit, sondern fixe Arbeitszeiten vereinbart sind; ebenso für Teilzeitkräfte und geringfügig Angestellte).

Die Aufzeichnungen können auch von den Dienstnehmern geführt werden, der Dienstgeber muss die Dienstnehmer aber zur ordnungsgemäßen Führung der Aufzeichnungen anleiten. Rechtlich verantwortlich bleibt immer der Dienstgeber.

Für den Prüfer sind die Aufzeichnungen für die zeitliche Lagerung von Über- und Mehrstunden und Zeitausgleich interessant. Die Nichteinhaltung der Aufzeichnungspflichten kann den Sozialversicherungsträger zur Schätzung der Arbeitszeiten und Vorschreibung von Beitragszahlungen veranlassen. Zudem drohen bei Verstößen gegen die Aufzeichnungspflicht nach dem AZG Strafen von bis zu EUR 1.815,00 je Dienstnehmer.

Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld

Die Zuverdienstgrenze für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wurde mit 1.1.2014 auf EUR 6.400 pro Kalenderjahr erhöht.

Seit 1.1.2014 kann die Bezugsvariante innerhalb von 14 Kalendertagen ab erstmaliger Antragstellung noch gewechselt werden.

Bei der Berechnung der Zuverdienstgrenze waren in der Vergangenheit jene Kalendermonate zu berücksichtigen, in denen an mehr als 23 Kalendertagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Durch die Neuregelung ist die **Zuverdienstgrenze nur mehr für jene Kalendermonate** zu beachten, in denen **an allen Tagen des Monats Kinderbetreuungsgeld bezogen** wurde.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus 2006

Am 31.12.2013 ist die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege, etc. des Jahres 2006 ausgelaufen. Diese Unterlagen können daher seit 1.1.2014 vernichtet werden.

Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Sie Parteienstellung haben, von Bedeutung sind.

ACHTUNG: Aufzeichnungen und Unterlagen, die unternehmerisch genutzte Grundstücke betreffen, sind 20 Jahre bzw 22 Jahre (Neuregelung für Grundstücke, die erstmals ab dem 1.4.2012 unternehmerisch genutzt werden) aufzubewahren.



